

Aufgrund der §§ 19 (1) S.1 und 20 (2) S.1 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des Gesetzes vom 13.06.1997 (GVBl. S. 207) hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seiner Sitzung am 02.04.1998 folgende mit Schreiben vom 06.05.98 bei der Rechtsaufsicht angezeigte

Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Ronneburg

beschlossen.

§ 1 - Allgemeines/Aufgaben

- (1) Die Stadtbibliothek Ronneburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ronneburg.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek Ronneburg richtet sich nach dem öffentlichen Recht.
- (3) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Ton -, Daten- und Bilderträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

§ 2 - Benutzungsberechtigung

- (1) Natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person nutzen.

§ 3 - Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig.
- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift diese Benutzungssatzung an und erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, daß seine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Ausleihverbuchung gegebenenfalls auch elektronisch gespeichert werden.
- (4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie über 7 Jahre alt sind und eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren. Bei Jugendlichen über 14 und unter 18 Jahren kann auf diese Einverständniserklärung verzichtet werden, sofern ein gültiger Schüler - bzw. Personalausweis vorliegt.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der U n-

terschrift des Bevollmächtigten nach § 3 (3) dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für diese Institutionen als bestätigt.

§ 4 - Benutzerausweis

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis, einem Reisepaß oder einem Ausweis nach § 3 (4) dieser Satzung. Mit der Ausstellung des Benutzerausweises sind gleichzeitig die Gebühren gemäß der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Ronneburg zu entrichten.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek im eigenem Interesse unverzüglich anzuzeigen. Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gem. der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Ronneburg zu zahlen.
- (3) Der Benutzerausweis hat eine Gültigkeit für den Zeitraum von 12 Monaten. Er verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des Tages, der auf dem Benutzerausweis gestempelt bzw. gedruckt ist.
- (4) Besucher, die keinen Jahresausweis erwerben wollen, müssen für die Benutzung der Bibliothek einen Tagesausweis erwerben. Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Ronneburg geregelt.

§ 5 - Ausgabe der Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien (Bücher, Tonträger, Videos, Spiele u.ä.) ausgeliehen. Ausgenommen sind Präsenzbestände (Informationsbestand), die nur in den Bibliotheksräumen benutzt werden dürfen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel:
 - a) für Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Karten, Spiele, Schallplatten und Tonbandkassetten: 4 Wochen
 - b) für CD's: 2 Wochen
 - c) für Videos: 4 ÖffnungstageSie kann vor Ablauf auf Antrag einmalig verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen ist dabei der entlehnte Gegenstand vorzulegen. Für bestimmte Medieneinheiten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Dies gilt zum Beispiel für Medien mit verkürzter Leihfrist (Videos). Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Stadtbibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen die Entrichtung einer Gebühr gemäß der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Ronneburg vorbestellt werden. Die Vorbestellung kann auf bestimmte Medien beschränkt werden.
- (4) Die Stadtbibliothek Ronneburg ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien aus sachlichen Gründen zu beschränken und ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden vom Benutzer, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Gebühren (Säumisgebühren) gemäß der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Ronneburg erhoben. Werden die entlehnten Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer schriftlich gemahnt, wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die hinsichtlich der Mahnungen entstehenden Kosten (Mahngebühren und Auslagen gemäß der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Ronneburg) sind vom Benutzer zu erstatten. Nach erfolgloser Mahnung haben die Mitarbeiter

der Stadtbibliothek Ronneburg das Recht, die Medien abzuholen. Diese Abholung ist gebührenpflichtig gemäß der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Ronneburg.

- (6) Die Benutzer können Kopien von Bibliotheksgut anfertigen bzw. anfertigen lassen, wenn der Zustand der Medien dies erlaubt und die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Die Benutzer haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.

Die Stadtbibliothek Ronneburg übernimmt bei der Ausleihe von Computersoftware keine Haftung bei eventueller Computer-Virus-Übertragung oder ähnlichen Fehlern. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt hierbei ebenfalls dem Benutzer.

- (7) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6 - Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek Ronneburg sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren; auch Unterstreichungen und Randbemerkungen gelten als Beschädigung.
- (2) Die Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer haben den Verlust oder die Beschädigungen der von ihnen entliehenen Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Schadensersatzpflichtig. Er haftet für jeden Verlust in Höhe des Neuwertes, für jede Beschädigung in Höhe der Reparaturkosten sowie für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (5) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 7 - Ausweiskontrolle, Kontrolle der mitgeführten Sachen

- (1) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Ronneburg sind berechtigt, sich von den Benutzern jederzeit den Benutzerausweis und einen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen.
- (2) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Ronneburg sind in den Bibliotheksräumen befugt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen vom Benutzer mitgeführten Behältnissen zeigen zu lassen.

§ 8 - Hausordnung

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder das Bibliotheksgut gefährden, zu unterlassen.

- (2) Die Stadtbibliothek kann verlangen, daß die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen während des Bibliotheksaufenthaltes zur Aufbewahrung abgeben. Die Stadt Ronneburg haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Bekleidungsgegenständen, einschließlich der mitgeführten Gegenstände und Sachen.
- (3) Das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen generell nicht gestattet. Es dürfen keine Tiere in die Stadtbibliothek mitgebracht werden. Im übrigen gilt die für die Stadtbibliothek erstellte Hausordnung.
- (4) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu verweisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (5) Die Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtbibliothek Ronneburg sind für alle Benutzer verbindlich.

§ 9 - Ausschluß der Benutzung

- (1) Die Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd durch schriftliche Verfügung des Leiters der Stadtbibliothek Ronneburg von der Benutzung ausgeschlossen werden. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt in diesen Fällen nicht. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben vom Ausschluß der Benutzung unberührt.
- (2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 10 - Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 11 - Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Ronneburg werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Ronneburg erhoben.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ronneburg vom 01.01.1992 außer Kraft.

Ronneburg, den 22.06.1998

Siegel

gez. Böhme

Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26.06.1998 im Ronneburger Anzeiger Nr. 13